

RS OGH 2000/9/6 9Ob20/00g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.09.2000

Norm

PHG §1

Rechtssatz

Da das Produkthaftungsgesetz eine verschuldensunabhängige Produkthaftung normiert, ist dem Hersteller der Einwand sorgfältiger Produktion und Kontrolle abgeschnitten. Es besteht demgemäß auch die Haftung, wenn ein sogenannter "Ausreißer" vorliegt, das heißt ein fehlerhaftes Produkt, dessen Fehler auch bei der den Fertigungsverfahren abschließenden Kontrolle nicht entdeckt wurde.

Entscheidungstexte

- 9 Ob 20/00g
Entscheidungstext OGH 06.09.2000 9 Ob 20/00g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114120

Dokumentnummer

JJR_20000906_OGH0002_0090OB00020_00G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at